

3. Änderung der Satzung

der Ortsgemeinde Nackenheim über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen vom 31.05.1994

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, 153), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473,475) in Verbindung mit § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, 365) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19.11.2025 (GVBl. S. 672, 673) in seiner Sitzung am 22.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

§ 3 Abs.1 wird wie folgt gefasst:

Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung erhebt die Ortsgemeinde Nackenheim gem. § 1 Abs. 1 Geldbeträge in Höhe von 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtung einschließlich der Kosten des Grunderwerbs. Der Ablösebetrag wird auf **10.100,00 Euro** je abzulösendem Stellplatz festgesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nackenheim, den 23.06.2026

(Siegel)

René Adler, Ortsbürgermeister